

«Villa Fluck» – Bestimmungen für private Veranstaltungen

§1 Bedingungen an den Mieter oder die Mieterin

Das Jugendhaus der Jugendarbeit Wettingen (JAW) „Villa Fluck“ kann für private Veranstaltungen mit maximal 50 Gästen gemietet werden. Es wird nur an Erwachsene Personen ab 25 Jahren vermietet. Erwachsene Personen können den Vertrag für eine minderjährige Person eingehen. In diesem Fall trägt die unterschreibende Person die Verantwortung für den Anlass und muss bei diesem anwesend sein.

§2 Art der Veranstaltungen

Erwünscht: Familienfeste, Kindergeburtstage o.ä.

§3 Bewilligung

Absagen durch die JAW müssen nicht begründet werden.

§4 Verantwortung des Mieters oder der Mieterin

Der Mieter oder die Mieterin ist verantwortlich, dass sich alle Personen, die in irgendeiner Form an der Veranstaltung teilnehmen, an diese Bestimmungen halten. Die JugendarbeiterInnen und VertreterInnen können unangemeldet Kontrollen durchführen und die Veranstaltung sofort beenden, falls Bestimmungen nicht eingehalten werden. Schwerwiegende Übertretungen können Anzeigen bei der Polizei zur Folge haben. Bei berechtigten Reklamationen oder bei Polizeieinsatz werden CHF 50.– bis CHF 200.– vom Depotgeld abgezogen.

§5 Parkplätze

Es stehen KEINE Parkplätze auf dem Gelände zur Verfügung. Es dürfen keine Fahrzeuge auf dem Rasen parkiert werden. An der Zentralstrasse befinden sich blaue Parkfelder, welche benutzt werden können.

§6 Lokal- und Schlüsselübergabe

Bei Vertragsabschluss wird der Termin für die Übergabe und Rücknahme der Villa und des Schlüssels vereinbart. Bei Schlüsselübergabe sind die Miete und das Depot fällig.

§7 Veranstaltungsende

Die „Villa Fluck“ darf bis 24:00 Uhr genutzt werden. Alle Personen müssen nach 24:00 Uhr das Lokal verlassen haben. Die Reinigung des Jugendhauses ist nach Absprache mit der JAW auch am darauffolgenden Tag möglich.

§8 Nachtruhe

Ab 22:00 Uhr muss die Nachtruhe eingehalten werden. Es sollten daher sämtliche Türen und Fenster verschlossen und die Musik heruntergedreht werden. Ausserhalb der Liegenschaft sollte Lärm unterlassen werden. Natürlich sollte auch vor der Nachtruhe übermässiger Lärm vermieden werden.

§9 Ausschreibung / Eintritt

Die „Villa Fluck“ kann nur für private Anlässe gemietet werden, wodurch die Veranstaltung nicht öffentlich ausgeschrieben (z.B. Facebook, Flyers, Plakate, etc.) und kein Eintritt erhoben werden darf.

§10 Verkauf von Getränken und Snacks

In der „Villa Fluck“ dürfen Getränke und Esswaren nur nach Absprache mit der JAW und dann nur zur eigenen Kostendeckung verkauft werden. Andere Verkäufe sind nicht erlaubt, über Ausnahmen entscheidet die JAW.



§11 Alkohol, Drogen und Rauchen

Der Ausschank und die Konsumation von Alkohol jeglicher Art sind auf dem gesamten Areal der „Villa Fluck“ untersagt. Jeglicher Besitz, Handel und Konsum von illegalen Drogen ist strengstens verboten. Rauchen ist in sämtlichen Räumlichkeiten der „Villa Fluck“ ebenfalls verboten und nur über 16-Jährigen auf dem Areal gestattet.

§12 Gewalt

Selbstverständlich wird jegliche Form von Gewalt nicht toleriert.

§13 Dekoration

Dekorationen müssen nach der Veranstaltung wieder vollständig entfernt werden.

§14 Sach- und Personenschäden

Alle Sach- und Personenschäden inkl. Diebstahl und Beschädigung von Eigentum der JAW gehen zu Lasten der Mieterin oder des Mieters. Der Missbrauch der Feuerlöschgeräte wird in Rechnung gestellt.

§15 Reinigung

Nach der Veranstaltung muss die „Villa Fluck“ gemäss der Reinigungsliste gereinigt werden. Für Nachreinigung werden CHF 50.- pro Stunde vom Depot abgezogen. Das Lokal muss sauber gereinigt werden. Sollte die Villa bei Mietbeginn nicht ganz sauber sein muss dies unverzüglich bei der JAW gemeldet werden, ansonsten muss der Mieter oder die Mieterin selber für die Reinigung aufkommen.

§16 Abfall

Jeglicher Abfall muss durch die Mietpartei selbstständig entsorgt werden. Es wird empfohlen eigene Abfallsäcke mitzubringen und den Abfall am eigenen Wohnort korrekt der Entsorgen oder dem Recycling zuzuführen.

§17 Absage

Sobald das Vermietungsdatum von der Jugendarbeit (Claudia Haag) bestätigt worden ist, gilt folgende Regelung: Bis eine Woche vor dem abgemachten Mietdatum ist die Absage kostenlos, danach wird 50.- für entstandene Kosten von der Jugendarbeit Wettingen an die Mietperson verrechnet.

§18 Vertragsbruch

Sollte gegen einen oder mehrere Punkte der Bestimmungen verstossen werden, behält sich die JAW vor, die bestehenden Vertragsverhältnisse unmittelbar aufzulösen oder einen Teil des Depots zurückzubehalten. Sollten zudem Schäden oder andere Kosten entstehen, welche das Depot übersteigen, kann die JAW eine Nachzahlung in entsprechender Höhe einfordern.

Stand: Januar 2020 ak

